

Allgemeine Nebenbestimmungen der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20 h SGB V

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Nebenbestimmungen zu beachten. Diese sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
3. Für Selbsthilfegruppen:
Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:

- a) **Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen**

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Die oder der Kontoverfügungsberechtigte einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Sie/er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

- b) **Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbstständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind**

Diese benennen ein buchhalterisches (Unter-) Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann.

Die oder der Kontoverfügungsberechtigte einer unselbstständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.

4. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
5. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen / kommerziellen Zwecke verfolgen.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

6. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/ Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers hin ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

7. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Informations- und Mitteilungspflichten

Allgemeine Nebenbestimmungen der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland

8. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partner-schaftlichen Zusammenarbeit mit den Kranken-kassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
9. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung der GKV hinweisen.
10. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn
 - a) er nach Vorlage des Haushaltsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b) sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Verände-rungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzie-rung, Zweckungszweck, Erfüllung der Aufla-gen sowie bei Eröffnung oder Beantragung ei-nes Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

11. Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimier-ten Vertreterinnen und Vertretern des Antragstel-lers zu unterzeichnen.

12. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.

13. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuwei-sen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben/im Bewilligungsbescheid festgelegte Frist zu beach-ten.

a. Regelmäßiger Verwendungsnachweis (ab einer Förderhöhe von über 600 Euro)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeits-bericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tat-sächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Glie-derung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen. Der Fördermittelempfänger bestä-tigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckgebunden und ggf. entsprechend der Sat-zung verwendet wurden.

b. Verwendungsbestätigung (für Förderbeträge bis 600 Euro gem. Leitfaden A.8.4. Absatz 4)

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckge-bunden und ggf. entsprechend der Satzung ver-wendet wurden.

14. Der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bü-cher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
15. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der För-derung zusammenhängenden Unterlagen

(Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzube-wahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicher-zustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbst-hilfestrategie für eine Prüfung zur Verfügung ste-hen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

16. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem För-dermittelgeber zu erteilen.
17. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu er-statten, soweit der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder ande-ren Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Ver-gangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam wird.

Sonstiges

18. Neutralität und Unabhängigkeit:

Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängig-keit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftli-chen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Be-dürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehöri-gen auszurichten. In allen Fällen von Zusammen-arbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte sei-ner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Ver-wendung der Fördermittel zu behalten.

Bei der Weitergabe von Information hat er auf in-haltliche Neutralität und eine ausgewogene Dar-stellung zu achten. Informationen und Empfeh-lungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.

Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunter-nehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E)-Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindust-rie) ist transparent zu gestalten.

19. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz-es bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutzgrundverordnung sind zu beach-ten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.
20. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflich-tung für Zahlungen in den Folgejahren.